

gestellten Aufgaben zu kontrollieren und für die Einhaltung der Arbeitsdisziplin Sorge zu tragen.

Darin ist die konsequente Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen des Strafvollzuges eingeschlossen. Indem die Betriebsangehörigen diese Aufgaben lösen, wirken sie an der Erziehung der Strafgefangenen maßgeblich mit. Sie erfüllen als **Angehörige der Arbeiterklasse einen bedeutungsvollen politischen Auftrag**, der mit speziellen Anforderungen an sie verbunden ist und entsprechendes Wissen und Können sowie Autorität verlangt. Unmittelbar in diesem Zusammenhang ist die gesetzliche Forderung zu sehen, daß die Betriebsangehörigen neben ihrer fachlichen Befähigung auch physisch und psychisch geeignet sein müssen, mit Strafgefangenen zu arbeiten und einen wirksamen Beitrag bei ihrer Erziehung zu leisten. Bevor der Einsatz erfolgt, ist demnach einzuschätzen, ob die genannten Anforderungen erfüllt werden. Zu berücksichtigen sind dabei neben dem Gesundheitszustand, ihre Lebenserfahrung sowie die Fähigkeit zur Ausübung einer anleitenden und kontrollierenden Tätigkeit gemäß den konkret im Strafvollzug zu lösenden Aufgaben. Ebenso ist aber auch unerlässlich, systematisch Maßnahmen zu ihrer Befähigung in Form von planmäßigen Schulungen, den spezifischen Ansprüchen entsprechend durchzuführen. Die Art und Weise ihrer Durchführung ist zwischen den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser und den Leitern der Arbeitseinsatzbetriebe zu vereinbaren. In ihrer Tätigkeit mit den Strafgefangenen sind die Betriebsangehörigen verpflichtet, dieses Gesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen einzuhalten. Sie müssen folglich mit seinem Anliegen und Inhalt vertraut gemacht werden. Das ist u. a. Bestandteil der durchzuführenden Schulungsmaßnahmen.

Durch die Leiter der Arbeitseinsatzbetriebe sind in Übereinstimmung mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser die besonderen Rechte und Pflichten der eingesetzten Betriebsangehörigen festzulegen. Die besonderen Rechte und Pflichten ergeben sich aus der generellen Pflicht zur Einhaltung dieses Gesetzes und dazu erlassener Bestimmungen sowie den in Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 fixierten und von den Betriebsangehörigen durchzuführenden Aufgaben. Die daraus abzuleitenden Festlegungen